



## Rahmenordnung für die Fachgebiete des VTF

Aus Darstellungsgründen wird in dieser Rahmenordnung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen.

### 1. Allgemeines

Die fachliche Arbeit im VTF erfolgt in ehrenamtlich geführten Fachgebieten sowie in hauptamtlich betreuten Fachbereichen. Hauptamtlich betreute Fachbereiche umfassen die Aufgaben, für die keine Fachgebiete eingerichtet sind.

Diese Rahmenordnung regelt ausschließlich die Arbeitsweise in den ehrenamtlich geführten Fachgebieten; über die Arbeitsweise in den hauptamtlich betreuten Fachbereichen beschließt der Vorstand des VTF.

Die Aufgabenbeschreibungen für die Fachgebiete sowie deren Abgrenzung untereinander erfolgt durch die Vorstände des VTF. Veränderungen in der Aufgabenstellung sollen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachgebiet erfolgen.

Die vom DTB bzw. von der FIG vorgegebenen fachlichen Inhalte sind bei der Aufgabenbeschreibung zu berücksichtigen.

### 2. Fachgebietsleiterinnen

Die Fachgebiete werden von Fachgebietsleiterinnen geführt. Diese handeln in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich selbstständig. Sie sind dabei den Vorständen des VTF verantwortlich. Insbesondere erfolgt die Finanzgestaltung im Rahmen des gültigen Haushaltes des VTF und wird zwischen den FachgebietsleiterInnen und den Vorständen abgestimmt.

Die Fachgebietsleiterinnen werden in den Fachgebietsversammlungen des VTF gewählt. Wird für ein Fachgebiet keine Fachgebietsleiterin gewählt, so wird diese vom Vorstand des VTF bestellt. Die Wahl bzw. die Bestellung der Fachgebietsleiterinnen erfolgt regelmäßig für die Dauer von zwei Jahren. Der 2-Jahreszeitraum soll mit den ordentlichen Verbandstagen beginnen und enden. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Fachgebietsleiterin beruft der Vorstand des VTF in angemessener Frist eine Fachgebietsversammlung ein, auf der eine Fachgebietsleiterin für die restliche Zeit der Wahlperiode gewählt wird.

### 3. Fachgebietsversammlungen

Für Fachgebiete, deren Aufgaben im Zusammenwirken mit Mitgliedsvereinen des VTF bearbeitet werden, findet mindestens in jedem geraden Jahr eine Fachgebietsversammlung statt. Die Versammlung wird von der amtierenden Fachgebietsleiterin einberufen. Ist die Position vakant, beruft der Vorstand des VTF ein. Wegen der Einzelheiten zur Einberufung siehe § 6 Abs. 3 der Satzung des VTF.

Stimmberechtigt sind nur die Abgeordneten der ordentlichen Mitgliedsvereine des VTF (§ 9 Abs. der Satzung des VTF), wobei jeder ordentliche Mitgliedsverein nur eine stimmberechtigte Abgeordnete hat.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die allgemeinen Regelungen in § 6 Abs. 3 der Satzung des VTF verwiesen.

Die Fachgebietsversammlungen können über weitergehende Regelungen im Sinne einer Ordnung für ihr Fachgebiet beschließen. Diese Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des VTF stehen und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des VTF.



#### **4. Fachausschüsse**

Die Fachgebietsleiterinnen können zur Bewältigung ihrer Aufgaben Fachausschüsse bilden und sie ggf. auch wieder auflösen. Die Fachausschüsse sollen nicht mehr als 5 Personen umfassen.

Bei der Bestellung der Fachausschussmitglieder haben die Fachgebietsversammlungen das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

Die Mitglieder eines Fachausschusses bleiben solange im Amt, bis ein neuer Fachausschuss gebildet oder der Fachausschuss aufgelöst wird.

#### **5. Sonderregelungen**

In besonderen Fällen ist der Vorstand des VTF berechtigt, die Aufgaben eines Fachgebietes durch Vertrag befristet von einem Mitgliedsverein des VTF wahrnehmen zu lassen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Vorstand des VTF in geeigneter Weise Einfluss auf die Arbeit des Fachgebietes nehmen kann.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Rahmenordnung für die Fachgebiete des VTF tritt nach Beschlussfassung durch den Verbandstag am 20.11.2018 in Kraft.